

N<sup>ro</sup>. 86.

Donnerstag den 20. Juli

1837.

**Gubernial = Verlautbarungen.**Z. 937. (3) Nr. <sup>15866/32310</sup>

Licitation = Kundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aerial-  
Staatsdruckerei im Verw. Jahre 1838 erfor-  
derlichen Papiergattungen betreffend. — Zur  
Sicherstellung des Bedarfs der erforderlichen  
Papiergattungen für die k. k. Hof- und Aerial-  
Staatsdruckerei im Verw. Jahre 1838,  
wird in Folge Hofdecrets der k. k. allgemeinen  
Hofkammer vom <sup>17</sup>/<sub>ten</sub> Juni l. J., Z. 23985,  
eine öffentliche Versteigerung am 28. Juli d. J.,  
Vormittags um 9 Uhr bei der k. k. niederösterrei-  
chischen Landesregierung unter nachfolgenden  
Bedingungen abgehalten werden: I. Die Liefere-  
rung hat sich auf nachstehende Quantitäten und  
Papiergattungen zu erstrecken, wovon die Mu-  
sterbögen und Ausrufspreise von nun an im  
Gubernialexpedite, in den gewöhnlichen Amts-  
stunden zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten  
werden: 1) Kleines ordinäres Druckpapier, 800  
Rieß. 2) Großes ordinäres Druckpapier, 400  
Rieß. 3) Median-Druckpapier, 800 Rieß. 4)  
Kleines ordinäres Concept-Schreibpapier, 200  
Rieß. 5) Großes ordinäres Concept-Schreib-  
papier, 1500 Rieß. 6) Median-Concept-  
Schreibpapier, 10 Rieß. 7) Klein Kanzlei-  
Schreibpapier, 100 Rieß. 8) Großkanzlei-  
Schreibpapier, 600 Rieß. 9) Klein Median-  
Kanzlei-Schreibpapier, 500 Rieß. 10) Groß-  
Median-Kanzlei-Schreibpapier, 50 Rieß. 11)  
Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 50 Rieß. 12)  
Super-Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 30 Rieß.  
13) Imperial-Kanzlei-Schreibpapier, 20 Rieß.  
14) Elephanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier,  
10 Rieß. 15) Regal-Kanzlei-Maschinpapier, 2  
Rieß. 16) Super-Regal-Kanzlei-Maschinpa-  
pier, 10 Rieß. 17) Imperial-Kanzlei-Maschin-  
papier, 10 Rieß. 18) Elephanten-Regal-Kanzlei-  
Maschinpapier, 5 Rieß. 19) Breites Elephan-  
ten-Regal-Kanzlei-Maschinpapier, 2 Rieß. 20)  
Großes ordinäres inländisches Post-Schreibpa-  
pier, 100 Rieß. 21) Inländisches Median-Post-  
Schreibpapier, 50 Rieß. 22) Inländisches Me-  
dian-Postschreibpapier, 5 Rieß. 23) Kleines-  
Concept-Couvertpapier, 50 Rieß. 24) Inlän-

disches Median-Frankfurter-Postpapier, nur  
nach Bedarf. 25) Inländisches Median-Hol-  
länder-Postpapier, nach Bedarf. 26) Auslän-  
disches Median-Frankfurter-Postpapier, nach  
Bedarf. 27) Blaues Lotto-Kanzlei-Schreibpa-  
pier, nach Bedarf. 28) Blaues Median-Schreib-  
papier, nach Bedarf. 29) Großes ordinäres ge-  
färbtes Postpapier, nach Bedarf. 30) Gefärb-  
tes Regal-Postpapier, nach Bedarf. 31) Gro-  
ßes Flusspapier, 170 Rieß. II. Die Lieferung  
hat an die k. k. Staatsdruckerei-Direction zu  
geschehen, und zwar in der Art, daß von der  
zu liefern übernommenen Quantität der sechste  
Theil am ersten November 1837 auf einmahl,  
der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen  
monatlichen Parthien, und das Ganze längstens  
bis Anfangs October 1838, durchaus kosten-  
frei abgegeben seyn muß. Hievon ist ausgenom-  
men, die Papiergattung Nr. 2, von welchem  
die Hälfte im Monate November 1837, und  
die zweite Hälfte im Monate Dec. 1837 abzulie-  
fern ist. — III. Da die k. k. Staatsdruckerei  
vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so  
wird von keiner der angeführten Papiergattun-  
gen die Lieferung in kleineren Quantitäten an  
verschiedene Lieferanten überlassen werden, und je-  
der Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen  
zu liefern übernimmt, muß auch die ganze, als  
erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen,  
woraus folgt, daß der Anboth eines Lieferan-  
ten sämtliche, oder mehrere der bezeichneten  
Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings  
annehmbar sey, wenn er von jeder Papiergat-  
tung auch die ganze Quantität zu liefern sich  
anheischig macht. — IV. Die sämtlichen Pa-  
piergattungen müssen die Höhe und Breite des  
Musterbogens genau halten, von einerlei Far-  
be und unvermischt seyn. — Der Rieß Schreib-  
papier muß 480 Bogen enthalten, und alle Gat-  
tungen müssen ohne Beifügung eines Ausschus-  
ses geliefert werden. — Die Schreibpapiere  
müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen  
Rießen, jeder Rieß mit 2 Einschlagsbogen ver-  
sehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von  
480 Bogen nicht gezählt werden dürfen) und  
mit Bindfaden gebunden; die Druckpapiere hin-

gegen in gangen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem farbigen Papier abgetheilt, zu 5 Rieß gepackt seyn. — V. Zu dieser Versteigerung werden auch versiegelte Offerte angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Lieferung zuerkannt werden. — Wenn mehrere Anbothe gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Ersteher's vorbehalten. — Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe mehr angenommen. VI. Mit genauer Beobachtung der ad 2 und 3 festgesetzten Bestimmungen, werden mündliche und schriftliche Anbothe auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen werden. VII. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und muß mit qualitätsmäßigem Papier ergänzt werden. — VIII. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich, den allfälligen, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung, um den Licitationspreis zu liefern. — IX. Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses, und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termines hiermit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitationsprotocoll's, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — Nach erfolgter Ratification vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurückzutreten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungscommission den classenmäßigen Contract's-Stämpelbetrag bar zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. — Sollte nun der Ersteher vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von

wem immer und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege, auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's, sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höheren Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleiche mit den vom Ersteher angebotenen Preisen machen müsse, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder, wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnachlässlich zu ersetzen; wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Im Falle der Ersteher contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitacion ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörde ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der, auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitacion herleiten. — X. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 % des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Aerars, bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 % ihres Anbothes zur Sicherstellung, entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages, einzulegen. Die als Caution erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann dem Cautionanten vinculirt wieder ausgefolgt. — XI. Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Aerial-Staatsdruckerei, oder, wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Cameral-Zahlannte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — XII. Die Entscheidung der k. k. allgem. Hofkammer über den Licitationsausschlag, wird der k. k. niederösterreich. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hievon alsogleich verständigt werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung. Wien am 21. Juni 1837.  
Tobias Rechberger Ritter v. Reheron,  
k. k. niederösterreich. Regierung's Secretär.

### Kreisämmtliche Verlautbarungen.

Z. 949. (3)

#### K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegssicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. Septbr. 1837 bis Ende Octbr. 1837, wird am 24. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr die reasumirte öffentliche Subarrondirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1450 Brodportionen à 5 1/2 Loth; 220 Haferportionen à 1/3 Mezen; 130 Heuportionen à 10 Z.; 40 Heuportionen à 8 Z.; 200 Streustroportionen à 3 Z.; dann monatlich in 60 n. d. Mezen harten Holzlohlen und vierteljährig in 1800 Bund Lagerstro à 12 Z. — 2) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldverträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Curse, oder auch fidejussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 3) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichtersterhern wird rückgestellt, von dem Ersteher aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden, und ohne welchen Erlag Niemand angehört wird. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Andothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirrungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. — 5) Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen, und daher rückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei hier eingeholt werden. — k. k. Kreisamt Laibach am 13. Juli 1837.

### Aemttliche Verlautbarungen.

Z. 944. (3)

#### A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karster-Hofgestütamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. 7. Juli 1837,

Z. 2543, der für das k. k. Karster-Hofgestüt, im Verwaltungsjahre 1837 noch erforderliche Haferbedarf von 2054 niederösterr. gestrichenen Mezen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitations, unter nachstehenden Bedingungen werde beige-schafft werden, und zwar:

I. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickförmig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreichische Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

II. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippiza	
vom 16. August bis mit 16. Septemr (Mezen)	
ber 1837 . . . . .	854
vom 17. September bis mit 16. Dec-	
tober 1837 . . . . .	700
nach Pröstraneg	
vom 16. August bis mit 16. Sep-	
tember 1837 . . . . .	500

III. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

IV. Wird am 1. August 1837 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte, um die zehnte Vormittagsstunde, über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisandoth auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, — als nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde einlangenden Offerten die Annahme wird verweigert werden, — oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preisandoth und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum, mit 10 % entfallende Caution, entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem lezt bekannten Wienerbörsencurse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämttliche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisandoth, oder solche, welche nicht mit der vors

geschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

V. Nach beendeter Concurrenzverhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbotthe nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

VI. Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Quantum 10 % in Natura gegen Empfangsbekundigung einzuliefern, welches 10 % tige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist.

VII. Der Mindestbiether einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratificirung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt.

Wird diese Ratificirung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben.

VIII. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmahl nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

IX. Jenes Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

X. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen.

XI. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stämpel zum Contracte beizubringen haben.

XII. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenzverhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirten Briefen, an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden.

Von dem k. k. Karster = Hofgestütamte,  
Lippiza am 12. Juli 1837.

Z 943. (3) Nr. 186.  
Pferde = Licitation.

Mittwoch den 26. Juli 1837, Vormittags von 9 Uhr angefangen, werden in der Stadt Laibach vor dem Rathhause einige ausgewerkte k. k. Landes = Beschälere, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft. Wozu Kauflustige eingeladen werden. — K. K. Beschäl- und Remontirungs-Posten-Commando zu Sella.

Z. 932. (2) Nr. 1020.  
E d i c t.

Womit bekannt gemacht wird, daß am 29. Juli l. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamts zu Idria, 1820 Pfund weiße Quecksilber, und 216 Pfund braune Zinnoberbindfellschnitze, im Licitationswege, an den Meistbietenden zusammen oder auch in kleinen Parthien gegen gleich bare Bezahlung werden hinten gegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beifolge eingeladen, daß die weißen Abschnitze in dem Productenmagazin, die braunen aber bei der Zinnoberfabrik besehen werden können, und jeder Licitant ein Badium oder Reugeld mit 10 fl. zu erlegen haben wird.

Vom k. k. Bergamte Idria.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 955. (2) Nr. 1538.**

Wissenschaftliche Nachrichten.

Prag, am 11. Mai. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät wird die fünfzehnte Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1837 in Prag Statt haben. Die Sitzungen beginnen am 18. September, an welchem Tage sich zugleich die Sectionen constituiren, die Präsidenten und Secretäre von ihnen selbst gewählt werden, und enden am 26. desselben Monats. Jene Herren Mitglieder, welche Privatwohnungen zu bekommen wünschen, werden ersucht, die Unterzeichneten längstens bis 1. September davon in Kenntniß zu setzen; diejenigen von ihnen aber, welche in den öffentlichen Sitzungen Vorträge zu halten gedenken, werden eingeladen, den Geschäftsführern bis zum vorerwähnten Zeitpunkte eine kurze Anzeige des Inhalts derselben mitzutheilen, und geneigtest zu berücksichtigen, daß mit Einführung der Sectionen im Jahre 1828 diesen alle speciellen Vorträge der einzelnen Naturwissenschaftszweige zugewiesen worden, während die allgemeinen, für ein gemischtes Publicum geeigneten, den öffentlichen Versammlungen vorbehalten bleiben. Zur Aufnahme und Einschreibung der Herren Mitglieder wird eine eigene Commission täglich — vom 12. September beginnend — Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr im Sitzungssaale des Carolin. Gebäudes, Altstadt Nr. 541 versammelt seyn, den ankommenden Gästen die Aufenthalts- und Eintrittskarten ausfolgen, und sie mit den disponiblen Wohnungen, wie mit den nähern Einrichtungen der Versammlung bekannt machen.

Die Geschäftsführer:

Graf Caspar Sternberg.  
J. v. Krombholz.

**Z. 948. (3) Nr. 16469.**

Verlautbarung

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach, wegen Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einiger anderen Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten, im Winter 1837 et 1838. — Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einiger anderen k. k. Behörden Ämter und öffentlichen Anstalten, im Winter 1837 et 1838, hat man am 28. Juli 1837 Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale eine Minuendoversteigerung, mit einer Offerten-Verhandlung verbunden, vorzunehmen beschloffen, zu welchem Ende Folgendes zur allgemeinen

Kenntniß gebracht wird: 1) Die zu behandelnden Brennholzquantitäten bestehen darin: a) für das Länderpräsidium, in 38 Klafter harten; b) für das Gubernium und Toramt, in 158 1/2 Klafter harten und 2 Klafter weichen Brennholzes; c) für das Mappenarchiv, in 10 Klft. harten; d) für das k. k. Stadt- und Landrecht und die Kammerprocuratur, in 92 Klft. harten und 2 Klft. weichen Holzes; e) für die Provinzial-Staatsbuchhaltung, in 87 Klafter harten und 1 Klafter weichen; f) für das Cameral-Zahlamt, in 37 Klafter harten; g) für die Ständisch-Verordnete Stelle, in 33 Klafter harten; h) für das Lyceum, in 101 Klft. harten und 1 Klafter weichen; i) für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civilspital, in 167 Klafter harten; k) für das Irrenhaus, in 55 Klafter harten; l) für das Gebärhaus, in 45 Klafter harten; m) für das Siechenhaus, in 15 Klafter harten; n) für das Inquisitionshaus, in 121 1/4 Klafter harten; o) für das Straßhaus, in 240 Klafter harten, und p) für das Catastral-Schätzungsinpectorat, in 14 Klafter harten und 1/2 Klafter weichen Brennholzes. 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich, für jede Behörde oder für jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Ämter, die sich in einem und dem nämlichen Gebäude befinden, zusammen Platz greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des gesammten, hier oben ad 1 bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Franche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maferei etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene, benötigten würde, so ist es Pflicht, des Lieferungsersichers den größern Bedarf um den Erstehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung ansprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiele. Uebrigens sind die Dicasterien nur dann verbunden, das erforderliche Brennholz von den in dieser Citation verbleibenden Erstehern zu nehmen, wenn sie dasselbe um 4 fl. oder unter 4 fl. C.

(3. Amts-Blatt Nr. 86 d. 20. Juli 1837)

M. pr. Klasten beizuschaffen sich herbei lassen, widrigens den Dikasterien die Beschaffung des Brennholzes mittelst Handeinkaufes freigestellt bleiben soll. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1 bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aerar, im Falle eines Saumnisses des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welch immer für einen Betrag aufzukaufen, und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Ersteher's herein zu bringen. Zu diesem Ende wird: 7) Der Ersteher bei Abschluß d. Lieferungsvertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Rahmhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erhebungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz, und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes, an eine k. k. Stelle oder Anstalt beigestellte Quantum an Brennholz, wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmrecepten, die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidation aus den betroffenen Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungsunternehmer, welcher gegen die eben angedeuteten Bedingungen und Modalitäten, an die bezeichneten Behörden, Aemter und Anstalten Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am Eingang erwähnten Tage und in der angedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. E. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungsangebote angenommen. — Jedes solches Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der ausgeschriebenen Licitation, längstens bis 2 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Gubernial-Einreichungsprotocoll übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Haupttaramtes, über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. E. M., belegt seyn. Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität,

welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte werdende Vergütungspreis pr. Klasten bestimmt und mit Worten ausgedrückt werden. — Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. illyrische Gubernium oder andere landesfürstl. Behörden, für die Winterperiode 1837 et 1838. — Laibach am 10. Juli 1837. Mansuet Benedict v. Bradeneck, k. k. Gubernial-Secretär.“

### Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 931. (3) Nr. 6754/VIII.

#### Rundmachung.

Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge hohen Cameral-Gefällenverwaltungsdecretes vom 30. Mai d. J., Nr. 4235/528 W., der Brückenmauthbezug an der Station Feistritz bei Pukendorf, für das Verwaltungsjahr 1838, im Wege der öffentlichen Versteigerung, am 2. August 1837 Vormittags von 9 — 12 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte zu Krainburg mit dem Ausrufspreise von Fünfhundert achtzehen Gulden E. M., in Pacht werde gegeben werden. — Zu dieser Versteigerung werden alle zu solchen Geschäften nach den Landesgesetzen und den bestehenden Vorschriften Geeigneten zugelassen. — Wer im Namen eines Andern licitirt, muß die in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht der Versteigerungscommission vor der Versteigerung übergeben. — Auch ist gestattet, schriftliche Anbothe (Offerte) einzureichen, welche, nach dem unten folgenden Formular verfaßt, wenigstens mit dem zehnten Theile des Ausrufspreises als Badium belegt seyn, und längstens bis zum Augenblicke der beginnenden oder auch während der Versteigerung, dem Licitationscommissär versiegelt übergeben werden müssen. — Die schriftlichen Offerte sind für den Offertanten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Cameral-Bezirksverwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich, und werden sodann nach beendeter mündlicher Versteigerung, in Gegenwart des Pächtlustigen, von dem Licitationscommissär eröffnet, und der Bestbieter als Ersteher angesehen. — Der Pächter hat zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des jährlichen Pachtbillsings zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtbillsing monatlich voraus, im zweiten Falle aber nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Jeder Licitant muß wenig-

stend den zehnten Theil des festgesetzten Aus-  
ruffpreises als Badium erlegen.

Nach beendigter Versteigerung wird bloß  
das Badium des Erstehers bis zur erfolgten  
Richtigstellung der Caution zurückbehalten  
werden. Die betreffenden Versteigerungs-  
und Pachtbedingungen, so wie auch die sonstigen,  
die Rechte der Pächter regelnden Vorschriften  
werden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-  
tung in Laibach und bei dem Bezirksamte in  
Krainburg zu Jedermanns Einsicht und In-  
sruirung bereitgehalten.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung  
der Mauthstation für die Zeit vom 1.  
November 1837 bis Ende October 1838, den  
Jahrespachtzuschlag von fl. kr., d. i.  
(Gelobtrahg in Buchstaben) wobei ich die Ver-  
sicherung beifüge, daß ich die in der Ankündi-  
gung und in den Versteigerungs- und Ver-  
trags-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen  
genau befolgen wolle. — Als Badium lege  
ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr.  
bar bei

oder:

schließe ich in öffentlichen perzentigen  
Obligationen auf lautend, Nr.  
den Betrag von fl. kr. bei.

oder:

lege ich nachfolgende Documente bei, welche  
die Hypothekar-Sicherheit, im Betrage von  
fl. kr. nachweisen.

oder:

lege ich die Quittung der Casse in  
vom über das erlegte Badium pr. fl.  
kr. bei.

Datum am 1837.

(Eigenhändige Unterschrift, mit Angabe  
des Charakters und Aufenthaltsortes.)

(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche  
das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung  
des Betrages des beliegenden Geldes oder der  
Obligationen, oder des Betrages der Siche-  
rung durch Urkunden oder Quittungen. „Of-  
fert für die Pachtung der Brückenmauthstation  
Krainburg bei Pirkendorf.“

Laibach am 7. Juli 1837.

Z. 930. (3)

Nr. 7854/IX.

Nr. 4265/III.

K u n d m a c h u n g.

Nach den bestehenden höchsten Anordnun-  
gen, wegen Verleihung der Tabak-Verschleiß-  
plätze im Concurrnzwege, wird von der k. k.  
Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in

Steiermark der Concurß für den k. k. Tabak-  
und Stämpelgefallen-Districts-Verlag zu  
Windischfeistritz, mittelst Einlegung schriftlicher  
Offerte, bis zum 16. August d. J. eröffnet,  
und dieser Verlag dem, an Verschleiß-Procen-  
ten Mindestfordernden, wenn gegen seine Persön-  
lichkeit kein Anstand obwaltet, bis zur Aus-  
führung der in Verhandlung stehenden neuen  
Verlags-Eintheilung provisorisch verliehen  
werden. — Der genannte Districts-Verlag  
hat drei Unterverleger und 47 Traffikanten zur  
Materialfassung zugewiesen, und bezieht den  
Materialbedarf vom Tabak- und Stämpel-  
magazin zu Gräs, von welchem er 12 Meilen  
entfernt ist. — Der Absatz (Verkehr) beläuft  
sich, nach dem Rechnungsabschlusse der k. k. Rech-  
nungskanzlei vom 1. November 1835 bis Ende  
October 1836, an Tabak im Tariffpreise:  
43698 Pfd., 24019 fl. 38 kr.; desgleichen im  
Limite an das k. k. Militär und die Bergleute,  
2239 Pfd., 447 fl. 51 kr. Zusammen 45937 Pfd.,  
24467 fl. 29 kr. Stämpelpapier-Verschleiß:  
4463 fl. 9 kr. Ganzer Verschleiß: 28930 fl.  
38 kr. — Die Einnahme betrug an Provision  
von 2390 Pfd. Gespunst, 1115 fl. 20 kr.,  
à 1  $\frac{3}{4}$  %, 19 fl. 31 kr.; vom Tariffverschleiß  
nach Abzug des Gutgewichtes von 24000 fl.  
7 kr., à 8  $\frac{3}{4}$  %, 2040 fl. 2 kr.; vom Limite  
447 fl. 51 kr., à 8  $\frac{3}{4}$  %, 38 fl. 4 kr.; v. Stämpel-  
papier-Verschleiß pr. 4463 fl. 9 kr., à 3  $\frac{1}{2}$  %,  
156 fl. 12  $\frac{1}{2}$  kr.; Alla minuta-Gewinn 167 fl.  
17 kr. Zusammen 2421 fl. 5  $\frac{3}{4}$  kr. — Da-  
gegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an ei-  
genem Falle vom Schnupftabak, von Gespunsten,  
vom Tariffverschleiß-Limite, Stämpelpapier  
und Fracht à 46 kr., mit 1315 fl. 28  $\frac{1}{4}$  kr.,  
und sammt den übrigen Verlagsausgaben pr.  
363 fl., zusammen mit 1678 fl. 28  $\frac{1}{4}$  kr. dar-  
wornach das reine jährliche Nugerträgniß mit  
81  $\frac{3}{4}$  % auf 742 fl. 37  $\frac{3}{4}$  kr. berechnet worden  
ist. — Die zu leistende Caution beträgt für  
den 6 wöchentlichen Tabak- und Stämpel-  
verschleiß sammt 15 % an Geschirr, 4250 fl.,  
welche entweder im Baren oder in öffentlichen  
Papieren, nach dem für die Tabakverleger  
ämtlich bestimmten Annahmewerthe, oder durch  
fideiussorische Hypothekar-Instrumente berich-  
tigt werden kann. Das Stämpelpapier hin-  
gegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt.  
— Diejenigen, welche sich um die Ueberkom-  
mung dieses k. k. Commissions-Geschäftes zu  
bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen  
gesiegelten, mit dem Reugelde von 425 fl.  
Conv. Münze, entweder im Baren oder in  
öffentlichen Staatspapieren, dann mit legaler  
Nachweisung ihrer Großjährigkeit und einem  
obrigkeitlichen Sittenzugnisse belegten Offerte,

mit Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes, bis zum 16. August d. J., Mittags um 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark einzubringen, wo die eingelangten Anbothe commissionell werden eröffnet werden. — Auf der Adresse ist beizusetzen: „Offert für den Tabak- und Stämpelverlag zu Windischkeisritz.“ — Das Badium wird beim Rücktritte des Erstsehers oder bei Unterlassung der Cautionsleistung dem Aerar zur Entschädigung dienen; Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, nach erfolgter Entscheidung sogleich zurückgestellt werden. — Die Verpflichtungen des Districts-Verlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen die ihm zugewiesenen Traffikanten, dann gegen das abnehmende Publicum, sind in der Verleger-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferner wird ausdrücklich bemerkt, daß nur auf jene Offerte Rücksicht genommen werden wird, welche bestimmt, d. i. numerisch die Provisions-Procente enthalten, gegen welche der Verlag angenommen werden will, daher Offerte mit unbestimmten

Anbothen, z. B. „um 1 oder 1/2 % geringer als jeder andere Different,“ zu keinem Gebrauche dienen, daß ferner das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprüchen kein Gehör geben werde, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefälls-Vorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wie auch daß keine nachträglichen Anbothe angenommen werden, wodurch jedoch das Gefälls-Aerar dem Rechte nicht entsagt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Uebrigens wird den Bewerbern die Einsichtnahme in den die Grundlage zur Concurrenz-Verhandlung bildenden Erträgnis-Ausweis freigestellt, oder auf Verlangen solcher auch mitgetheilt werden; jedoch leistet das Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr. — Endlich wird bemerkt, daß Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen nicht anzubieten sind, indem solche Anträge weder berücksichtigt noch angenommen werden. K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg am 22. Juni 1837.

**Z. 924. (3) Nr. 8951/2133 K. D.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf, so wie jenen der unterstehenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und Taryämter, an Druckerarbeiten für das Militär-Jahr 1838, und beziehungs-

weise für die Militär Jahre 1838, 1839 und 1840, im Wege einer schriftlichen Offertenbehandlung sicher zu stellen.

Die Bedingnisse sind folgende:

1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckerarbeiten, der angenommene Ausersepreis und das entfallende 10 % Badium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Form Nr.	Benennung der Papier-Gattung	beiläufiger Bedarf auf ein Jahr	Ausrufs- preis pr. Rieß	entfallende der Geld- betrag		Hieron entfallende des 10 % Badium			
				fl.	fr.	fl.	fr.		
1	Druck	30	2	50	85	—	8	30	
2	klein Conzept	500	2	54	1450	—	145	—	
3	groß Conzept	370	3	20	1233	20	123	20	
4	mittelfein Kanzlei	40	3	20	133	20	13	20	
5	klein Median-Conzept	110	3	24	374	—	37	24	
6	„ „ Kanzlei	490	3	24	1666	—	166	36	
7	groß Median	45	3	56	177	—	17	42	
8	Regal	78	5	—	390	—	39	—	
9	Imperial	2	6	24	12	48	1	17	
<b>Summe</b>				—	—	5521	28	552	9

2) Die Papiergattungen zum Drucke werden von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den — bei der am 12. August l. J. abge-

halten werdenden Papierlieferungs-Licitationsparaphirten Musterbögen in nachstehenden Dimensionen beigelegt:

Form mat Nr.	Papier-Gattung	Dimensionen	
		Höhe	Breite
		Wiener Zolle	
1	Druck	14	17
2	klein Conzept	14	18
3	groß dito	15	19
4	mittelfein Kanzlei	14	18
5	klein Median-Conzept	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21
6	dito dito Kanzlei	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21
7	groß Median	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23
8	Regal	20	27
9	Imperial	22	30

3) Die Lieferung der Druckarbeit muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmal das nöthige Papier erhält, auf das Pünktlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitversäumnis den Gefällen verursacht werden würde, und die Druckarbeit rein und fehlerlos zu liefern, widrigens dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck legen, worüber er nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Deconomate, oder von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Expedits-Direction erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beschaffen, und jederzeit jene Lettern zum Drucke nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite des Papiers nicht mehr als höchstens 1 Zoll, auch, wenn es gefordert wird, am Rande nur  $\frac{1}{2}$  Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Makularien von gedruckten Quartungen, Colleten und überhaupt von allen Druckereien, wo mit den Makularien zum Nachtheile des Aarars oder des Publicums Mißbräuche gemacht werden könnten, der Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne alle Vergütung zur Vertilgung gewissenhaft zu übergeben. Bei Unterlassung dieser Uebergabe, wie auch dann, wenn von des Druckers Leuten ein solcher Bogen verschleppt oder zum Nachtheile des Aarars oder der Partheien verkauft oder verschänkt, oder wenn überhaupt von den bestellten Arbeiten etwas verkauft oder verschänkt, oder jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt würde, bleibt der Druckcontrahent nicht nur für allen daraus

hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig, sondern auch verbunden, bei jedem Betretungsfalle eine Conventional-Strafe von 25 fl. E. M. an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu bezahlen, der es noch überdies in einem solchen Falle frei steht, sogleich den abgeschlossenen Vertrag ohne weitere Aufkündigung wieder aufzuheben. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Quartals, und es muß dem Conto über die gelieferten Druckarbeiten nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. Die Conten für die Druckarbeiten müssen abge sondert nach den einzelnen Gefällszweigen auf classenmäßige m Stämpelpapier geschrieben seyn, und jedem Conto muß die Recognition des Deconomates über die qualität und quantitätsmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Riese zum Drucke bestimmt wird, wird, mit Ausnahme der Circular-Verordnungen, deren Bedarf in der Regel nur  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Riese ist, die Bezahlung des Druckerlohns so geleistet, als wäre ein ganzer Riese bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Riese in geringeren, einen Riese nicht erreichenden Quantitäten bestellt wird, wird nur nach dem, im Verhältnisse zu einem Riese entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat genommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden seyn, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. Könnte eine solche Lieferung nach Befunde der Cameral-Gefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden,

so wird dieselbe ohne weiters zurückgewiesen und es muß dieselbe sogleich erlegt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einen Bogen viel oder wenig gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein seyn, kein besonderer Setzerlohn aufgerechnet werden. Es wird aber gestattet, daß hinsichtlich der etwa erforderlichen Druckerarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe, für jeden Riess beim kleinen Papier, nämlich von der unter Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 bezeichneten Gattung, um ein Viertel bei den übrigen Papiergattungen aber um die Hälfte des contrahirten Druckpreises mehr angerechnet werde. — 13) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitations über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, folglich erst später ratificirt würde, ist der Contrahent verpflichtet, die Druckerarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern dießfälligen Licitations erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameral-Gefällen-Verwaltung zusagt. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractbedingnisse nicht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubietben, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtigt, für die dem Alerar zustehenden Auslagen und Nachteile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, auch aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für das Militär-Jahre 1838, und beziehungsweise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, in der Art ausgeboten, daß es der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpunkte den Contract vierteljährig aufzulösen. — 16) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die k. k. Bezirks-Verwaltungen zu Triest, Görz und Klagenfurt, dann die k. k. Taxämter zu Triest, Görz und Klagenfurt erforderlichen Druckerarbeiten anderwärts bestellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehr-Lieferung nach den Contractspreisen sich zu entziehen, oder für das nicht Geleistete eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. —

17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckerarbeiten der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung während der Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840“ längstens bis 12. August 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelegten Offerte commissionell werden eröffnet und protocollirt werden, daher auch nach Ablauf dieses festgesetzten Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Riess der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt; ferner das Badium im barem Gelde oder Banknoten, oder den Depositenchein über das bei einem der unten bezeichneten Taxämter oder Cassen erlegte Badium; die Erklärung, auf welche Art die Caution sichergestellt werden wolle; endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten. Dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Alerar aber erst nach geschetzener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder bloß im Allgemeinen lauten, z. B. „ich erbiethe mich, die Druckerarbeiten um  $\frac{1}{2}$  Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist,“ können und werden nicht berücksichtigt werden, so wie derlei allgemeine Zusätze zu oidentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in dem Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 18) Der Cameral-Gefällen-Verwaltung steht es frei, diese oder jene Offerte zu genehmigen, oder aber nach Befinden auch alle zu verwerfen. — 19) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungsersucher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach seßhaften legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen, und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. — 20) Der Erlag des bedingenen 10 procentigen Was

Diumb kann bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filialsammlungskassen zu Neu-Radl, Adelsberg, Villach oder Mitterburg in Istrien geschehen, welche darüber Depositscheine auszustellen haben, wofür dieselben die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Differenten, deren Anboih nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Vadiums verlangen, und es wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen aber, welcher die Lieferung erhebt, wird das Vadium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 21) Der Erleher hat längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes eine Caution von 10 Percent des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Arbeitslieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. — Diese Caution kann entweder in barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Vadiums, oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die gelieferte Arbeit ins Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der k. k. Cam.-Verwaltung freistehen, entweder das erlegte Vadium als dem Staatsschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise, und zu den Preisen, nach welcher diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 22) Nach geschehener Annahme des Offertes wird mit dem Differenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Varen abgeschlossen und ausgefertigt werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat. Für das eine Vore hat der Lieferant die classenmäßige Stämpelgebühr zu berichtigen. Im Falle, daß der Different den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes,

und der unter 21) gedachte vierwöchentliche Termin hat vom Tage der Zustellung der Verhandlung, von der erfolgten Annahme des Anboihes an, zu laufen. Die Cameral-Verwaltung hat aber die Wahl, den Erleher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubieten, und das erlegte Vadium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Befolgung, oder im zweiten Falle, auf Abschlag der zu erlegenden Differenz, zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue, Bestboih keines Erfages bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Verwaltung. Laibach am 7. Juli 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 919. (3)

Nr. 352.

#### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Savenstein in Unterkrain wird allgemein kund gemacht: Es werden in Folge Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 16. Mai 1837, Nr. 3959, sämtliche, zum Johann Freiherrn v. Bussetischen Nachlasse gehörigen, am Gute Obererkenstein, hiesigen Bezirks, befindlichen Mobilarsstücke, als: Bettstätte, Bettgewand Küchen, und Schgeschirr, Zimmereinrichtung ic. ic., mit Ausnahme der, zum Fundum instructum gehörigen Stücke, am 31. Juli 1837 Feih um 9 Uhr am gedachten Gute Obererkenstein, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung bintangegeben werden. — Wozu alle Kauflustigen hiermit eingeladen sind. — Bezirksgericht Savenstein am 4. Juli 1837.

3. 920. (3)

Nr. 1177.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Executionführers Leonhard Rötbel von Reseltthal Haus-Nr. 24, in die executive öffentliche Feilbiethung der, dem Executen Johann Sedlar von Raklo Haus-Nr. 6 gehörigen, zu Raklo gelegenen, der Herrschaft Ischernembl dienstbaren, gerichtlich auf 1623 fl. geschätzten halben Kautschidshube sammt Gebäuden, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. August 1834 schuldigen 183 fl. 3 kr. N. N. sammt Interessen c. s. c. gewilliget, und sind hiezu drei Feilbiethungstagsatzungen, die erste auf den 1. Juli, die zweite auf den 31. Juli und die dritte auf den 31. August d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Subenrealität zu Raklo mit dem Beifuge angeordnet worden, daß, wenn diese Subenrealität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den

Schätzungswerth an Mann gebracht, dieselbe bei der dritten und letzten auch unter demselben hingenommen werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei den Feilbietungstagungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 26. Mai 1837.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 971. (2)

### L i c i t a t i o n.

Montag den 24. Juli d. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, werden am alten Markt Haus Nr. 131, verschiedene Hausgeräthschaften, als: Kästen, Tische, Uhren, dann Leibeskleidung, altes Eisen und verschiedene andere Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach am 18. Juli 1837.

3. 968. (2)

Es wird ein lediger Bediente, der gut deutsch spricht, dann des Lesens und Schreibens kundig ist, und sich mit guten Zeugnissen über seine Moralität und seine bisherigen Bedienstungen ausweisen kann, mit 1. August l. J. aufgenommen. Das Nähere erfährt man in dem Zeitungs-Comptoir. Laibach am 16. Juli 1837.

3. 969. (2)

Es sind 4000 fl. C. M. ganz oder in Posten zu 1000 oder 500 fl. als Darlehen gegen pupillarmäßige Sicherheit zu vergeben. Die nähere Aufklärung gibt Dr. Blasius Dvjazh. Laibach am 16. Juli 1837.

3. 881. (3)

### K u n d m a c h u n g.

Von Seite der Vorstehung der kaufmännischen Lehranstalt allhier, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfungen mit 93 Zöglingen, aus den Gegenständen der commerziellen

Wissenschaften für den dießjährigen zweiten Semester, in folgender Ordnung abgehalten werden:

Den 22. Juli Vormittags von 9 — 12 Uhr, dann Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den Zöglingen des Institutes, welche den wöchentlichen Unterricht besuchen.

Den 23. Juli Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den Zöglingen der I. Abtheilung des Handelsstandes.

Den 24. Juli Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit jenen Zöglingen des Handelsstandes, welche sich der Freisprechungsprüfung zu unterziehen haben.

Den 30. Juli Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den Zöglingen der II. und III. Abtheilung des Handelsstandes.

### Die Gegenstände sind:

Die Religionslehre, die Handelswissenschaft, das Mercantilrechnen, die Handelsgeographie und Geschichte, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl, das Handels- und Wechselrecht, die Buchführung und die Waarenkunde.

Die practischen Ausarbeitungen der einfachen und doppelten italienischen Buchführung, der Calligraphie, des Geschäfts- und Correspondenzstiles, welche im Laufe des Jahres gearbeitet wurden, liegen von jedem Zöglinge zur Ansicht vor. — Laibach am 8. Juli 1837.

Jacob Franz Wahr,  
Vorsteher.

3. 1867. (86)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohl assortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 938. (2) Nr. 14082.

*C u r r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums. — Erneuerungen und beziehungsweise Erweiterung des Vermögens = Freizügigkeitsvertrages zwischen der k. k. österreichischen Monarchie und der Schweiz. — In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeitsverhältnisse wiederholt allerhöchst genehmigten Grundsätze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, und nach dem Wunsche der Schweizerischen = Eidgenossenschaft der, am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der Schweizerischen = Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätigt, und auf alle dermal zur österreichischen Monarchie und zur Schweizerischen = Eidgenossenschaft gehörigen Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisatz, daß der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der Schweizerischen = Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der öster. Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Podomeren, Dalmatien, und den unter den Generalcommanden zu Ugram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär = Gränzdistricten anderseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist. — Diese Uebereinkunft ist am 17. Februar l. J. im Gebäude der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden. — Dieses wird zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 14. März l. J., 3. 5140, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Juni 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

3. 940. (2) Nr. 14183.

*C u r r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums. — Hinsichtlich des erneuerten Verboths gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen. — Die vereinigte Hofkanzlei fand sich veranlaßt, das Verboth gegen die zu große Belastung des

Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen zu erneuern, und nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Bestimmungen, bezüglich der Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung dieses Straßenpolizeivergehens zu erlassen: 1) Wägen mit schmalen, sechs Zoll nicht messenden Radfelgen dürfen mit keiner größern Ladung, als von sechzig zwei (62) Centnern beschwert seyn, und in Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelst Abwage erhoben werden kann, und zur Beseitigung des Abladens der Wägen, sammt der Ladung zugleich abgewogen wird, darf das Gewicht des Wagens mit der Ladung zusammen neunzig sieben (97) Centner nicht überschreiten. — 2) Die Ueberschreitung dieses Normalgewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit zehn Gulden (10 fl.) G. M. bestraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten ist. — 3) Zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Straßenpolizei sind nicht nur die politischen Obrigkeiten und die Straßenbeamten, dann die Pächter der Wegmauthen berufen, welche demnach auch zu der Einsicht der Frachtbriefe und anderer, der Waarenladung zum Ausweise dienenden Papiere berechtigt sind, sondern es werden auch die Zollämter, die Verzehrungssteuerämter, die in ärarischer Regie stehenden Wegmauthämter und die Gefällenwache, in Gemäßheit der ihnen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erteilten Weisung, bei ihren sonstigen Amtshandlungen das Augenmerk auf das Ueberschreiten des Ladungsgewichtes richten. — 4) Zur Abführung der Untersuchung wegen Beladung der Wägen mit schmalen Radfelgen über das gestattete Gewicht von höchstens 62, und bei Einrechnung des Wagens von 27 Centnern, sind zwar zunächst die politischen Obrigkeiten verbunden, zur thunlichsten Beseitigung des längeren Aufenthaltes der, in der Ueberladung betretenen Fuhrpartheien sind jedoch dazu auch die bereits genannten ausübenden Gefällsämter in dem Falle ermächtigt und von der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, wenn ein ausübendes Gefällsamt selbst die gesetzwidrige Ladung entdeckt, oder wenn die Entdeckung durch die Gefällswache-Abtheilungen oder durch Mauthpächter geschieht, und sich an der Straße in die Richtung, in welcher der Betretene fährt, ein ausübendes Gefällsamt näher, als eine politische Obrigkeit befindet. — 5) Wenn die straffällige Parthei die gesetzliche Strafe bei der politischen Obrigkeit oder bei dem Gefällsamte gegen zu erfolgende Bescheinigung erlegt, und auf das weitere Ver-

(3. Amts- = Blatt Nr. 86. d. 20. Juli 1837.)



dann am 3. und 17. August 1837, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses weder bei der ersten, noch zweiten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.  
Laibach am 8. Juli 1837.

**Aemtlche Verlautbarungen.**

3. 963. (2) Nr. 423.

**Verlautbarung.**

Die hohe k. k. Landesstelle hier, hat mit dem Decrete vom 24. Juni l. J., 3. 14905, angeordnet, daß die in dem hiesigen Bürgerspitalsgebäude, in der Spitalgasse Nr. 271 zu bewirkenden Conservationsarbeiten, wofür ein Gesamtbetrag von 535 fl. 8 kr. G. M. buchhalterisch adjustirt worden ist, im Herabsteigerungswege hintangegeben werden sollen. Diese Conservationsarbeiten bestehen in Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hafner-, Mahler- und Anstreicherarbeiten, sammt der Beistellung des dazu erforderlichen Materials. — Die dießfällige Minuendollicitation wird von der hierortigen k. k. Staats- und Local-Bohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung, in der Amtskanzlei des Civilspitals Nr. 1 abgehalten werden, wozu der Tag auf den 24. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt, und die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 15. Juli 1837.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 947. (2) Nr. 1848.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche zum Verlasse des verstorbenen Anton Storz,  $\frac{1}{4}$  Hübler von Krobatsch, eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, am 28. Juli l. J. Vormittags um 10 Uhr, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden.

Bezirksgericht Reifnitz den 30. Juni 1837.

3. 942. (2) Nr. 665.

**Bekanntmachung.**

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat zu Folge Decretes vom 30. März 1837, 3. 6875, nach dem einstimmigen Antrage der Landesbehörden der Gemeinde Soderschitz, im Bezirke Reifnitz, die nachgesuchte Bewilligung zur Abhaltung von drei Viehmärkten, und zwar am Montage vor Gregori (12. März), dann am 22. Juli und am 15. October jeden Jahres in der Art erteilt, daß, falls einer dieser Tage auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fiel, der Markt am nächsten darauf folgenden Werktag Statt zu finden hat. Dieses wird hiemit mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 22. Juli 1837 der erste Viehjahrmarkt zu Soderschitz abgehalten werden wird.

Bezirksobrigkeit Reifnitz den 17. Juli 1837.

3. 953. (2) J. Nr. 834.

**E d i c t.**

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Puntsch verstorbenen St. S. Sitticher Unterthanen, Michael Mehle, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 9. August l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung sogleich anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 26. Juni 1837.

3. 952. (2) J. Nr. 855.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit kund gegeben: Es sey über das Gesuch des Joseph Jamornig von Großmlatschou, in die executive Versteigerung des, dem Martin Kastej von Großmlatschou gehörigen, gerichtlich auf 127 fl. 31 kr. G. M. geschätzten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 30 fl. 21 kr. c. s. c. gewilliget worden, zu diesem Ende 3 Tagfahrten, als: 5. und 19. August, dann 2. September l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in loco Großmlatschou mit dem Beisage anberaumt, daß, falls ein oder der andere Gegenstand bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Kauflustigen werden demnach zur zahlreichen Versammlung mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß jeder Gegenstand bar bezahlt werden müsse.

Bezirksgericht Weixelberg am 30. Juni 1837.

3. 935. (2) Nr. 1991.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Gramer von Reichenau Nr. 8, in die executive Feilbiethung der, dem Johann Stonitsch gehörigen, in Taubenbrunn sub Haus-Nr. 5 liegenden  $\frac{1}{2}$  Urb. Hube, wegen schuldigen 194 fl. 54 kr. G. M. gewilliget, und die Tagsetzungen zur Vornahme derselben auf den 19. August, 19. September und 19. October l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage verständigt werden, daß die allfälligen Licitationssbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Juli 1837.

3. 934. (2) Nr. 1366.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte zu Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Michellitsch in die Amortisirung des, auf der Realität zu Newwinll Haus-Nr. 2 intabulirten

Bevertrages des Paul und der Barbara Janesch, ddo. 30. Juli 1799, intabulirt 12. Juni 1805, pr. 29 Ducati oder 52 fl. 52 kr., gewilliget worden. Es werden demnach alle Jene, welche diese Urkunde in Händen haben, oder auf selbe aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, denselben binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit gerachtete Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 3. Juni 1837.

Z. 933. (2) ad Exh. 1464.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Krommar von Rakitnig, als Vormund der minderj. Maria Hönigmann von doselbst, in die executive Versteigerung der, zu Gunsten des Franz Rossan auf der Hube des Georg Medez in Kesseltball Nr. 19 intabulirten Forderung pr. 500 fl., aus dem Schuldscheine vom 27. September 1826, wegen, aus dem Urtheile vom 10. September 1836 der minderj. Maria Hönigmann von Rakitnig schuldigen Lebensunterhaltes und Erziehungsbeitrages, so wie der, der Ursula Hönigmann schuldigen Wochenbettkosten pr. 35 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 29. Juli, 12. und 26. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhangе anberaumt worden, daß, falls diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Nennwerth pr. 500 fl. an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Gottschee den 12. Juni 1837.

Z. 945. (2) Nr. 1112.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Pudop am 21. März 1837 verstorbenen 1/4 Hüblers Franz Auhay, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 25. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsetzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. O. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 27. Juni 1837.

Z. 946. (2) Nr. 1070.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Babensfeld am 11. Juni 1837 verstorbenen Joseph Trocha, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 25. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsetzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. O. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 20. Juni 1837.

Z. 929. (2) Nr. 1356.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelsstetten zu

Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Voungig, Cessionär der Maria verehelichten Schrel, und Helena verehelichten Köschner, in die executive Feilbietung der, dem Valentin Sajoug von Hotemasch gehörigen, der Staatsherrschaft Michelsstetten sub Urb. Nr. 314 zinsbaren, auf 366 fl. 40 kr. bewertheten Hubenrealität, wegen, aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 29. December 1827 schuldigen 63 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 29. Juli, 30. August und 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nicht um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg den 19. Juni 1837.

Z. 958. (2) Nr. 890.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe auf Ansuchen des Johann Rus von Loog, durch Hrn. Dr. Wurzbach, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Pischeg gehörigen, auf 2313 fl. 20 kr. bewertheten, der magistratlichen Gült Kosarje sub Rect. Nr. 103 dienstbaren 1/2, und der ebendahin sub Rect. Nr. 93 dienstbaren 1/4 Hube, beide zu Holzeneq, Erstere unter Consc. Nr. 16, Letztere unter Consc. Nr. 14 gelegen, so wie der auf 106 fl. 26 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen, aus dem Urtheile ddo. 31. Mai 1836, Z. 892, bestätigt durch das hohe Appellationsberkenntniß ddo. 25. November, intimat. 19. December 1836, Z. 2155, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen, als: auf den 8. Juli, 8. August und 9. September l. J., jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr in Voco der Realitäten zu Holzeneq, und zwar mit dem Beisage angeordnet worden, daß dieselben bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. Mai 1837.

**Anmerkung.** Bei der ersten Feilbietungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen, und es wird unter Einem bekannt gegeben, daß zu Folge der vom Executionsführer angesuchten bedingten Suspendirung de präs. 7. Juli l. J., Z. 1464, bleib die zu Holzeneq sub Consc. Nr. 16 liegende, auf 1208 fl. bewerthete Halbhube, bei der zweiten und dritten Feilbietungstagsetzung veräußert werden wird.